

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1844.

N^o 29.) Decret

wegen Bestätigung des Statuts des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins;
vom 13ten Mai 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene, Namens der ritterschaftlichen Kreisstände gestellte Ansuchen der Kreisvorstehenden der vier erbländischen Kreise, die Errichtung eines erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins in Gnaden genehmigt und den für diese Anstalt entworfenen Statuten in der Nothe, wie solche nachstehend zu sehen sind, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecree

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 13ten Mai 1844.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz,
Eduard Gottlob Nostitz und Jänkendorf.